

Eichendorffschule • Breslauer Straße 25 • 74564 Crailsheim

Liebe Eltern,

12.02.2021

sie möchten Ihr Kind an unserer Schule für die Klasse 5 anmelden.

Das neue Masernschutzgesetz, welches am 01. März 2020 in Kraft getreten ist, schreibt vor, dass SchülerInnen **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorzulegen haben. Dieser kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. **eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.**
(Z.B: die Bestätigung Ihrer bisherigen Grundschule in Crailsheim, die Sie zum Schuljahresende erhalten werden).

Sofern Ihnen kein Impfausweis oder eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis einen Tag vor dem Schulbesuch einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach **erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt**.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Schwäbisch Hall zu informieren und personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Grau
Rektor